Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 37 (1975)

Heft: 6

Rubrik: Konditionieren mit dem FAHR-Kreiselmäher

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundregeln

Auf den für Motorfahrzeuge offenen Strassen dürfen andere Fahrzeuge nicht verwendet werden, wenn sie mit der Ladung breiter sind als 2,50 m. Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft (SVG, Art. 20).

Fuhrleute

Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Trunksucht nicht als Fuhrleute eignen, wie auch vorschulpflichtige Kinder, dürfen Tierfuhrwerke auf den für Motorfahrzeuge offenen Strassen nicht führen. Nötigenfalls hat die Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches des Führen von Tierfuhrwerken zu untersagen (SVG, Art. 21). Die Höchstbreite der Tierfuhrwerke ohne Ladung und der Handwagen beträgt 2,50 m (BAV, Art. 79, Abs. 1).

Stellbremsen

Tierfuhrwerke und Handwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 150 kg müssen eine wirksame, abstufbare Stellbremse haben, welche das Fahrzeug im Gefälle von 16 Prozent am Wegrollen verhindern kann. Entsprechende Schlitten müssen mit gleich wirksamen Kretzern, Kritzketten oder ähnlichen Vorrichtungen versehen sein (BAV, Art. 79, Abs. 2).

Kennzeichnung durch Rückstrahler

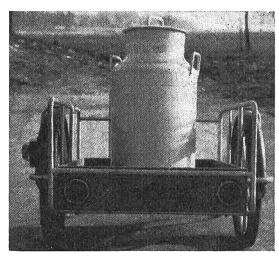
Tierfuhrwerke und Handwagen, ausgenommen kleine Stosskarren, müssen auf beiden Seiten möglichst weit aussen vorne je einen weissen, hinten je einen roten **Rückstrahler** tragen. Die Rückstrahler der Tierfuhrwerke sind gleich wie die der landw. Anhänger, diejenigen der Handwagen dürfen nicht dreieckig sein und müssen eine Fläche von 20 cm² aufweisen. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte (BAV, Art. 79, Abs. 3).

Fahrzeugbeleuchtung

Das Fahrzeug ist zu beleuchten, sobald die übrigen Strassenbenützer es sonst nicht rechtzeitig erkennen können (VRV, Art. 30, Abs. 1).

Auf markiertem Parkfeld muss das Fahrzeug nicht beleuchtet sein (VRV, Art. 30, Abs. 3).

Fahrzeuge, für die keine andern Vorschriften bestehen, müssen nachts und wenn die Witterung es



Beispiel einer Kennzeichnung und Beleuchtung (von hinten gesehen) für Milchkarren. Die runden (roten) Rückstrahler sind gut sichtbar. Das gelbe Licht ist seitlich links angebracht, leider weniger gut sichtbar.

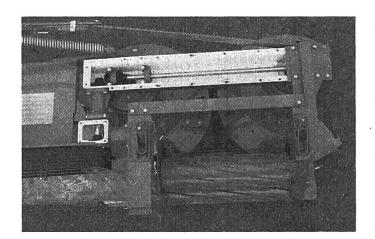
erfordert auf jeder Seite vorne je ein weisses und hinten je ein rotes, nicht blendendes Licht tragen. Anhängerzüge dieser Art benötigen nur die vordern Lichter am Zugwagen und die rückwärtigen Lichter am hintersten Anhänger. Bei Fahrzeugen von höchstens 6 m Länge genügt auf jeder Seite ein gelbes Licht, das vorne und hinten sichtbar ist. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1 m genügen das Licht oder die Lichter auf der Seite des Verkehrs (VRV, Art. 30, Abs. 4).

Tierfuhrwerke, Handwagen und landw. Anhänger müssen wenigstens ein von vorne und hinten sichtbares, nicht blendendes, gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs tragen (VRV, Art. 30, Abs. 5).

Konditionieren mit dem FAHR-Kreiselmäher

Unser Bild vermittelt einen Blick auf die Mäh- und Quetschwerkzeuge eines Kreiselmähers KM 22 C mit abgebauten Schutzverkleidungen.

Vorne sind die beiden gerippten Stahlwalzen der Quetscheinrichtung erkennbar, welche im Arbeitseinsatz das von den beiden davor befindlichen Mähtrommeln kommende Grüngut aufzubereiten haben. Durch die Bearbeitung des Futters mit den Stahlwalzen werden die Stengel in bestimmten Abständen geguetscht und somit Austrittsöffnungen geschaffen, durch die die Feuchtigkeit schneller verdunsten kann. An den Blättern wird nur die Wachsschicht aufgeschlossen. Die Trocknungszeit der Stengel wird durch die Bearbeitung der Blätter angepasst und somit die Gesamttrocknungszeit bis zu 30-35% herabgesetzt. Ein weiterer Vorteil: Je kürzer die Trocknungszeit, umso geringer die Nährstoffverluste durch Veratmung.



«Schweizer LANDTECHNIK»

Administration: Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik-SVLT, Altenburgerstrasse 25, 5200 Brugg/AG, Tel. 056 / 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich - Postadresse «Schweizer Landtechnik», Postfach 210, 5200 Brugg/AG. Inseratenregie: Hofmann-Annoncen, Postfach 16, 8162 Steinmaur/ZH - Tel. (01) 94 19 22 - 23.

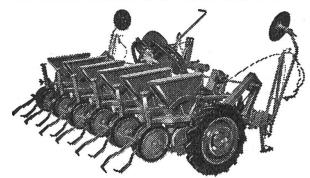
Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 16.50. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt. Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern Abdruck verboten.

Die Nr. 8/75 erscheint am 5. Juni 1975

Schluss der Inseratenannahme ist am 14. Mai 1975

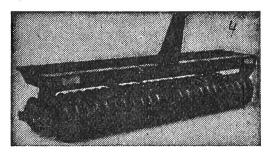
Hofmann-Annoncen, Postfach 16, 8162 Steinmaur ZH Telefon (01) 94 19 22 - 23

Einzelkornsämaschine Nodet-PNEUMASEM



für Zuckerrüben, Mais, Bohnen usw.

Cultipacker HARUWY



mit solidem Stahlrohrchassis, Kugelpendellager, 3-Punkt-Bock mit Norm I+II.

Arbeitsbreiten: 2,2 m Fr. 2370.-

2,6 m Fr. 2650.-

mit Spezialwellen 2,8 m Fr. 3160.-

mit Spezialwellen Fr. 3570.-3,2 m

Dazu lieferbar: Belastungsmulden Kombinationsdeichsel

Unser Fabrikations- und Verkaufsprogramm:

HARUWY-Vielfachgeräte HARUWY-Hackspinne (neu) HARUWY-Hubstapler für Dreipunkt HARUWY-Ladebrücken für Dreipunkt **HARUWY-Cultipacker-Walzen** HARUWY-Kultureggen **HARUWY-Tiefgrubber HARUWY-Untergrundlockerer** nodet-Anbausämaschinen nodet-Einzelkornsämaschinen nodet-Breitdüngerstreuer u.a.m.

Unsere Mitarbeiter in der Deutschschweiz:

W. Pfanner, 3250 Lyss BE 032 - 84 13 79

Chr. Moser, 2943 Vendlincourt BE

066 - 74 46 89

W. Gerber, 3324 Hindelbank BE

034 - 51 13 08

R. Baumgartner, 8157 Dielsdorf ZH

01 - 94 06 46



021 / 911141

Vernand, 1032 Romanel's Lausanne